



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Feuerwache Miersdorf e.V." (Im Folgenden „Förderverein“ genannt.).
- 1.2 Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.3 Der Sitz des Fördervereins ist Zeuthen (Miersdorf).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, die sämtlichen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen – Löschzug Miersdorf (Im Folgenden „Löschzug Miersdorf“ genannt.) im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zu unterstützen. Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei dem Löschzug Miersdorf, um den Löschzug einer Freiwilligen Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.
- 2.2 Besondere Zwecke des Fördervereins sind:
 - 2.2.1 Die Förderung des nationalen und internationalen Kontaktes zur Bevölkerung mit besonderem Schwerpunkt auf den Nachwuchs durch vielseitige Veranstaltungen.
 - 2.2.2 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung des Löschzuges Miersdorf bei öffentlichen Veranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr. Die Förderung und Unterstützung der Alters- und Ehrenarbeit der Feuerwehr.
 - 2.2.3 Die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr des Löschzuges Miersdorf.
 - 2.2.4 Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung des Löschzuges Miersdorf zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen und Weiterbildungsveranstaltungen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen geschehen.
 - 2.2.5 Die Unterstützung des Erhalts der Einsatzbereitschaft des Löschzuges Miersdorf. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, Bekleidung sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.



- 2.3 Gemeinnützigkeit
- 2.3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3.5 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Königs Wusterhausen die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend - im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nr. 9 „Förderung des Feuereschutzes“ in der derzeit gültigen Fassung - beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- 2.4 Anträge auf Förderung einzelner Projekte, sind schriftlich (auch in elektronischer Form) mit kurzer Begründung und voraussichtlichem Budgetbedarf im Voraus an den Vorstand zu übermitteln. Sofern die Anträge bis zum Ablauf des dritten Tages vor einer Vorstandssitzung bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden, werden sie in die Vorstandssitzung mit aufgenommen.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss, schriftlich ohne Begründung entscheidet, erworben.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.5 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- 3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- 3.7 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 4 Organe des Fördervereins

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand



§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3.1 und 3.2 zusammen.
- 5.2 Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.
- 5.3 In den MV'en haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß ihre Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.
- 5.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Anzeige in der MAZ einzuladen.
- 5.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Wenn ein Vorstandsmitglied Gegenstand der Diskussion einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein soll, kann dieses Vorstandsmitglied auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem schriftlichen Widerspruch zu Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 5.7 Anträge zu den MV'en sind spätestens fünf Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.
- 5.8 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5.9 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5.9.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- 5.9.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
- 6.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.



- 6.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- 6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der jährlichen Berichte der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.
- 6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6.5 Beschlussfassung über die Anträge an die MV.
- 6.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Zusammenkunft, Mandatsprüfung und Anträge an die Mitgliederversammlung

- 7.1 Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in welcher der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.
- 7.2 Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.
- 7.3 Die MV wählt die Mandatsprüfungskommission und Wahlkommissionen, beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung der MV des Fördervereins.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus Mitgliedern des Fördervereins:
 - 8.1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 8.1.2 dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - 8.1.3 dem/der Schatzmeister/in,
 - 8.1.4 dem/der Beauftragten für Netzwerkbeziehungen
 - 8.1.5 dem/der Beisitzer/innen
 - 8.1.6 dem/der Beisitzer/innenDer Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- 8.2 Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand nach einstimmiger Abstimmung Personen kooptieren. Diese Personen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie müssen kein Mitglied im Verein sein. Ihre Amtszeit endet mit der des Vorstandes oder durch vorherige Abberufung durch Vorstandsbeschluss. Für die Berufung beziehungsweise die vorherige Abberufung ist ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 8.3 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 8.4 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung und insgesamt mindes-



tens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmgleichheit vorliegt entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung die des stellv. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.
- 9.3 Der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Schatzmeister/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins Verfügungsberechtigt.
- 9.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- 9.5 Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen.
- 9.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.7 Zur Bewältigung seiner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Personen auf Basis geringfügiger Beschäftigung oder auf der Grundlage von Aufwandsentschädigungen zu beschäftigen/ vertraglich zu binden. Es ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Die Verträge sind stets an die Amtszeit des Vorstandes zu koppeln und bedürfen der vorherigen mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes. Diese Personen, die auf der Grundlage von Aufwandsentschädigungen oder geringfügiger Beschäftigung tätig sind, nehmen nach mehrheitlichen Vorstandsabstimmung an der jeweiligen Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Für die Teilnahme wird keine Vergütung/ Entschädigung gezahlt. Der Beschluss des Vorstandes zur Teilnahme ist dann obsolet, wenn sich aus dem Vertrag ein anderes ergibt.
- 9.8 Jedes Vorstandsmitglied ist nach vorheriger Beschlussfassung im Vorstand dazu berechtigt, Arbeitsgruppen/Ausschüsse zu gründen. Diese sollen zur Unterstützung der Arbeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dienen. Die Arbeitsgruppen/ Ausschüsse haben eine empfehlende Stimme gegenüber dem Vorstand. Sie müssen nicht aus Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorsitz der/des Arbeitsgruppe/Ausschusses wird im Vorstand mehrheitlich beschlossen.
- 9.9 Der Vorstand ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- 10.1 Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.



- 10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.
- 10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des/r Schatzmeisters/in und des Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 11.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung festgelegt. Der Mindestbeitrag sollte 3,00 Euro pro Monat betragen und der Regelbeitrag sollte 5,00 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beträge hinaus erhöhen.
- 11.2 Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben oder alternativ beim Schatzmeister eingezahlt.
 - 11.2.1 Mitglieder gemäß § 3.3 der Satzung zahlen keine Beiträge.
 - 11.2.2 Mitglieder des Fördervereins, die gleichzeitig aktive Mitglieder des Löschzuges Miersdorf oder Mitglieder der Altersabteilung des Löschzuges Miersdorf sind, zahlen mindestens einen Beitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Monat.
- 11.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 12 Haftungsausschluss

- 12.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

- 13.1 Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 3.1 und 3.3 der Satzung erforderlich.
- 13.2 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Zeuthen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung in der Gemeinde Zeuthen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 29. Juli 2010 in Kraft.
Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. August 2013 geändert.